

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

vom 21.07.2026 (gültig ab 01.10.2026)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerbefreiung	3
§ 4 Steuerschuldner und Haftung	3
§ 5 Bemessungsgrundlage	4
§ 6 Steuersätze und Mindeststeuer	5
§ 7 Erhebungszeitraum, Steuerpflicht und Entstehung der Steuerschuld	7
§ 8 Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit	7
§ 9 Meldepflicht, Aufbewahrungspflicht	9
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	10
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 12 In-Kraft-Treten	11

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat am 21.07.2026 aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Böblingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. entgeltlich betriebene Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
2. die entgeltliche Bereitstellung von sonstigen Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 d Gewerbeordnung in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
3. das Bereitstellen von Kabinen und Geräten zum Vorführen von Sex- und Pornofilmen,
4. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
5. das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,
6. das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) jeglicher Art an anderen als in Nr. 5 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Privatwohnungen (z.B. Terminwohnungen), Privatzimmern, Wohnwagen und Wohnmobilen. Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Privatwohnungen, Privatzimmern, Wohnwagen bzw. Wohnmobilen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von bestimmten Personenkreisen (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z.B. Volljährigkeit) abhängt.
- (3) Unentgeltlich betriebene Geräte und Einrichtungen nach Abs. 1 stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preisaufschläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- (1) Geräte, Automaten und Spieleinrichtungen, die
 - a) auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt sind,
 - b) im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden,
 - c) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).
- (3) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist derjenige, für dessen Rechnung die Geräte, Automaten, Spieleinrichtungen und Filmkabinen aufgestellt sind (Aufsteller).
- (2) Steuerschuldner für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 ist der Unternehmer, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt (Veranstalter). Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet jeder nach § 9 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten
 - a) mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Röhrenentleerungen durch den Aufsteller, die einen Fehlbetrag verursachen, sind zu versteuern.

Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte je angefangenen Kalendermonat. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
 - c) nach § 33 d der Gewerbeordnung die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze.
- (2) Für das Bereitstellen von Kabinen oder Geräten zum Vorführen von Sex- und Pornofilmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Kabinen bzw. Geräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.
- (3) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum je angefangenem Kalendermonat erhoben.
- (4) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

einschließlich der Bühnen aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten.

- (5) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen jeglicher Art an anderen als in § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Veranstaltungstage erhoben. Veranstaltungstag ist der angefangene Wochentag.
- (6) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten.

§ 6 Steuersätze und Mindeststeuer

(1) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gem. § 5 Abs. 1a) von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Einspielergebnisses (Bruttokasse) je Kalendermonat, mindestens jedoch je Spielgerät und für jeden angefangenen Kalendermonat:

- a) bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 120,00 €
- b) bei Aufstellung an anderen Orten (insbes. Gaststätten,
sonstigen Schank- und Speisewirtschaften) 60,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token oder dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Bei der Besteuerung nach der Geräteanzahl gem. § 5 Abs. 1b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz je Gerät – mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Geräte – für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 100,00 €

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- | | |
|---|----------|
| b) bei Aufstellung an anderen Orten (insbes. Gaststätten, sonstigen Schank- und Speisewirtschaften) | 50,00 € |
| c) Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für Geräte, die die Darstellung sexueller Handlungen oder die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben („Gewaltspiele“) | 500,00 € |
| (3) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der zugelassenen Spielerplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz nach § 5 Abs. 1c) für jeden angefangenen Kalendermonat je Spielerplatz | 90,00 € |
| (4) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der Kabinen bzw. Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 beträgt der Steuersatz gem. § 5 Abs. 2 für jeden angefangenen Kalendermonat je Kabine/Gerät | 120,00 € |
| (5) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der Sitzplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt der Steuersatz gem. § 5 Abs. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat je Sitzplatz | 10,00 € |
| (6) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben beträgt der Steuersatz nach § 5 Abs. 4 je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche | 12,00 € |
| (7) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 in anderen als in § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten beträgt der Steuersatz nach § 5 Abs. 5 je Veranstaltungstag | 250,00 € |
| (8) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 beträgt der Steuersatz nach § 5 Abs. 6 je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche | 12,00 € |
| (9) Die Steuer nach Abs. 2 bis 6, 8 wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat, die Filmkabine oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung Verpflichtete (§ 9 Abs. 3) hat die Außerbetriebsetzung innerhalb von zwei Wochen der Abteilung Finanzen und Steuern der Stadt Böblingen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht. | |

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

§ 7

Erhebungszeitraum, Steuerpflicht und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerpflicht für Geräte/Kabinen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beginnt mit der Aufstellung des Geräts bzw. der Filmkabine. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät bzw. die Filmkabine endgültig außer Betrieb gesetzt oder entfernt wird.
- (3) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 beginnt mit der Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung.

Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb/die Veranstaltung endgültig eingestellt wird.

- (4) Die Steuerschuld entsteht
 - a) für Spielgeräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats,
 - b) für Spielgeräte, Filmkabinen und sonstige Vergnügungseinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats,
 - c) für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 8

Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner (§ 4) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steueranmeldung bei der Abteilung Finanzen und Steuern abzugeben, wobei das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum ist. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für alle diese Geräte – unter Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummer und Datum des Zählwerksausdrucks – die

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Vergnügungssteuer zu berechnen.

Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner (§ 4) verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit festzustellen und hierzu die elektronisch gezahlte Bruttokasse auszulesen. Bei mehreren Auslesungen im Erhebungszeitraum ist für die Bestimmung des Besteuerungszeitraums die letzte Auslesung eines Kalendermonats maßgeblich. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Auslesungen soll einen Monat betragen.

Wird ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit stillgelegt bzw. außer Betrieb genommen oder der Standort außerhalb des Stadtgebiets verlegt bzw. der Standort von außerhalb Böblingens in das Stadtgebiet verlegt, hat zu diesem Zeitpunkt eine Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu erfolgen.

Bei einem Austausch eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit werden die Einspielergebnisse saldiert.

Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Rechtswirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

- b) Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei das Einspielergebnis / Bruttokasse geschätzt werden kann. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe wird ein Zuschlag von 10 v.H. erhoben.
 - c) Bei allen anderen Steuergegenständen wird die Steuer durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Dieser gilt so lange, bis ein neuer Steuerbescheid ergeht.
- (2) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes innerhalb des Stadtgebiets, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (3) Die Steuer für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist wie folgt zur Zahlung fällig:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- a) bei Steueranmeldungen nach Abs. 1 a): am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats,
 - b) bei einer Festsetzung durch Steuerbescheid nach Abs. 1 b): am 15. Tag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.
- (4) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2-5, 7 ist am 15. Tag des Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat (Veranstaltungsmonat) zu entrichten. Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (5) Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 9 Meldepflicht, Aufbewahrungspflicht

- (1) Das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestands nach § 2 Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen bei der Abteilung Finanzen und Steuern der Stadt Böblingen schriftlich anzumelden.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) bei Spielgeräten und anderen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2: Anzahl und Art des Geräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung, bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit der Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele; bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit außerdem jeweils den Gerätenamen und die Zulassungsnummer.
- b) bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung.
- c) bei Sexkinos nach § 2 Abs. 1 Nr. 4: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum.
- d) bei der Veranstaltung von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) nach § 2 Abs. 1 Nr. 5: Ort und Zeitpunkt der Lokaleröffnung bzw. der Veranstaltung, Fläche des benutzten Raumes gemäß § 5 Abs. 4. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- e) bei der Veranstaltung von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) nach § 2 Abs. 1 Nr. 6: Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung, Anzahl der Veranstaltungstage.
 - f) bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes gemäß § 5 Abs. 6. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.
- (2) Die Entfernung oder Außerbetriebsetzung von Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Schließung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 ist der Abteilung Finanzen und Steuern der Stadt Böblingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
 - (3) Meldepflichtiger für die An- und Abmeldungen ist der Steuerschuldner (§ 4) und daneben auch der Inhaber/Besitzer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räume oder Grundstücke.
 - (4) Der Steuerschuldner (§ 4) hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.
 - (5) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 nicht eingehalten, wird ein Zuschlag von 10 v.H. der nachgeforderten Steuern erhoben. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird dabei die Steuer auf der Grundlage einer Schätzung der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Wenn das Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint oder bei einem Gerätetausch die Meldung spätestens bei der nächsten monatlichen Steuererklärung erfolgt, kann auf die Festsetzung des Zuschlags verzichtet werden.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Böblingen ist berechtigt, Aufstellorte oder Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner bzw. Inhaber / Besitzer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räume und Grundstücke ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Böblingen beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Gast-, Geschäft- und Veranstaltungsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge nach § 9 Abs. 5 erhoben werden.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1a) es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Böblingen, Abteilung Finanzen und Steuern die Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit anzumelden oder zu entrichten,
 2. keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen bzw. entgegen § 9 Abs. 4 die entsprechenden Nachweise nicht erbringt,
 3. entgegen § 9 seiner Meldepflicht bei Neuanmeldungen bzw. Veränderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1a) nicht mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit feststellt und hierzu die elektronisch gezahlte Bruttokasse ausliest
- und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.07.2010, zuletzt geändert am 14.10.2015, außer Kraft.